

Mitwirkungsbericht Räumliches Leitbild 2050

Das **Räumliche Leitbild Herisau 2050** wurde am **12. Mai 2025** im Rahmen einer öffentlichen Informations- und Mitwirkungsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt. Im Anschluss an die Präsentation bestand die Möglichkeit, sich an verschiedenen Ständen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde sowie den beteiligten Fachbüros auszutauschen und Fragen zu stellen.

In der Folge wurde vom **13. Mai bis 13. Juli 2025** die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Während dieser Zeit konnten die Unterlagen eingesehen und Rückmeldungen sowohl über die E-Mitwirkungsplattform der Gemeinde (<https://mitwirken.herisau.ch/de/>) als auch in schriftlicher Form eingereicht werden. Während der Mitwirkungsfrist gingen von insgesamt 42 Mitwirkenden Rückmeldungen ein. Die Eingaben stammen von Nachbargemeinden, Privatpersonen, Unternehmen, politischen Parteien, Vereinen sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren.

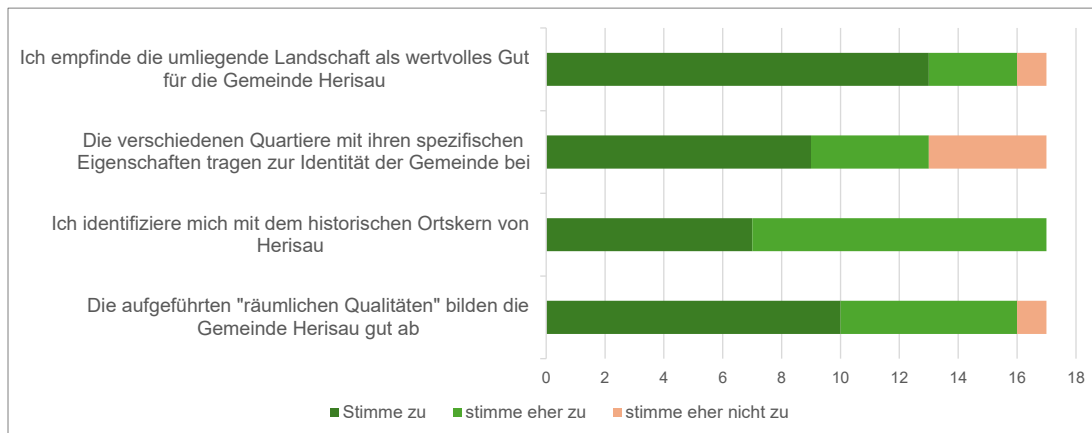
Sämtliche Textrückmeldungen der Mitwirkungsplattform sowie die weiteren brieflichen Mitwirkungseingaben wurden ausgewertet und werden im vorliegenden Mitwirkungsbericht beantwortet. Die zentralen Themenfelder der Eingaben umfassten:

- **Generelle Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde Herisau** – insbesondere der künftige Umgang mit dem Ortsbilschutz und der Ausnutzungsziffer
- **Private Interessen / eigene Entwicklungsmöglichkeiten** – unter anderem verschiedene Einzonungs- und Aufzonungsbegehren
- **Aspekte einer nachhaltigen und qualitätsvollen Siedlungsentwicklung** – darunter Themen der qualitativen Siedlungsentwicklung nach innen, des Landschafts- und Ortsbilschutzes, Grundwasserschutz

Neben den schriftlichen Rückmeldungen hatten die Mitwirkenden auf der E-Mitwirkungsplattform zudem die Möglichkeit, im Rahmen einer Umfrage ihre Haltung zu zentralen Themen des Räumlichen Leitbilds mitzuteilen. Daraus ergab sich nachfolgendes Stimmungsbild:

Stimmungsbild «Meine Gemeinde»

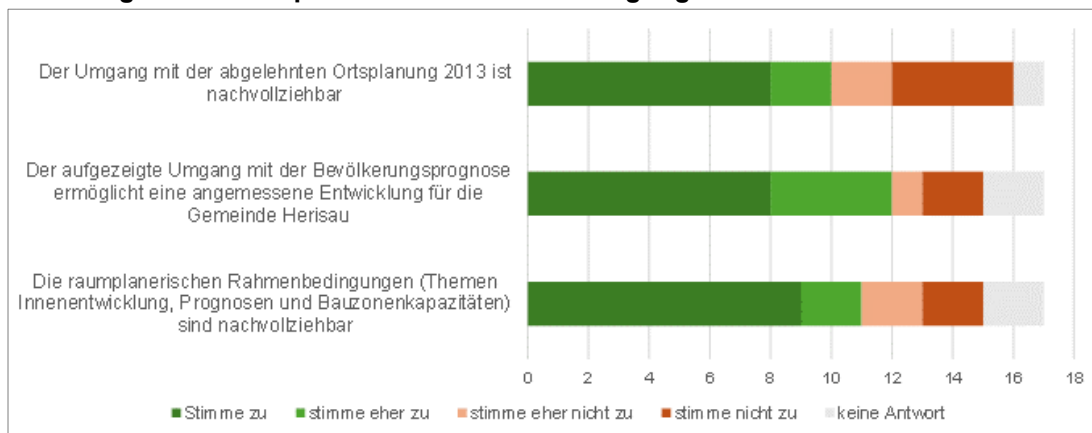
Hier können Sie uns mitteilen, welche Qualitäten der Gemeinde Ihnen wichtig sind.



Als weitere wichtigen Qualitäten wurden genannt:

- Einzigartige landschaftliche Lage mit hoher Lebensqualität und Nähe zu Naherholungsgebieten, Sämtisblick
- Historische Bausubstanz und charakteristischer Ortskern mit starker Identität
- Gute Infrastruktur – Mischung aus Dorf und Stadt mit kurzen Wegen, Schleichwege
- Vielfalt an Quartieren, Wegen und Plätzen, die zur Identifikation beitragen.
- Hohe Lebensqualität

Stimmungsbild «Raumplanerische Rahmenbedingungen»

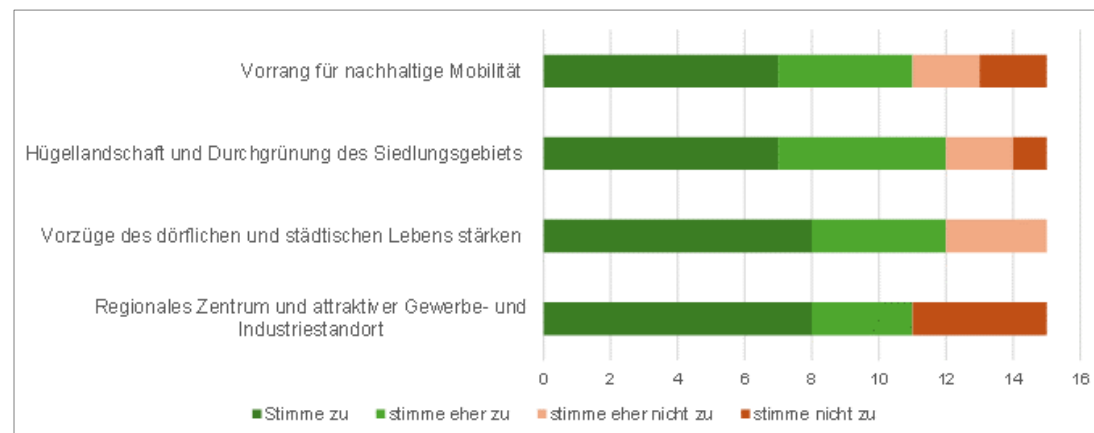


Bemerkungen/Hintergründe:

- Grundsätzliche Zustimmung zur Grundausrichtung und zum Umgang abgelehnte Ortsplanung
- Unterschiede zur abgelehnten Ortsplanung könnten transparenter erläutert werden
- Langer Ortsplanungsprozess wird kritisiert

Stimmungsbild «Stossrichtungen»

Wie stehen Sie zu den Stossrichtungen des räumlichen Leitbildes?



Weitere wichtige Thematiken:

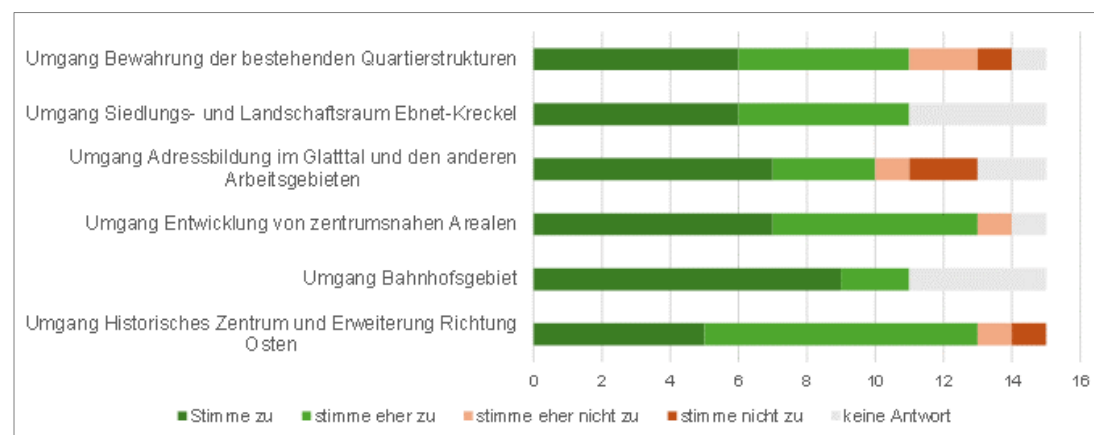
- attraktiver, zeitgemässer Wohnraum / alternative Wohnformen
- Verkehrsentslastung Zentrum / verkehrsfreie Gassen
- Kulturelle Durchmischung
- Wohnzonen für Einfamilienhäuser
- Wohnungsnahes Arbeiten

Einzelbemerkungen bei fehlender Zustimmung:

- Keine Ausbremsung MIV (T30, Fahrbahnhaltestellen)
- Nur 0 % ist gesundes Wachstum
- Entwicklung nicht zulasten Umwelt und der sozial Schwächeren
- Blockade Entwicklung Industriestandorte

Stimmungsbild «So sieht die Entwicklung der Gemeinde Herisau aus»

Die nachfolgenden Entwicklungsansätze umfassen die wichtigsten Eckpfeiler der Entwicklung unserer Gemeinde.

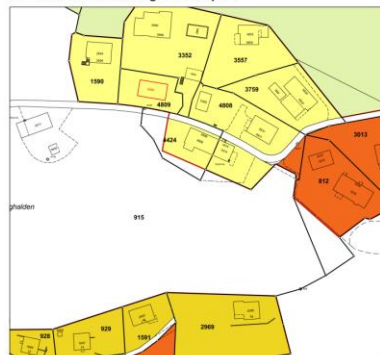


Einzelbemerkungen bei fehlender Zustimmung:

- Förderung kulturelle Durchmischung (Segregation Wilen)
- Anwohnenden in Quartieren soll faires Entwicklungspotenzial angeboten werden
- Nutzungsdichte zentrumsnahe Gebiete ist schon hoch
- Aufenthaltsqualität und Ausstrahlung im Zentrum bereits ausreichend

Auswertung Textrückmeldungen

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
143381	Antrag / Bemerkung Überprüfung der Schutzwürdigkeit. Allenfalls nur Fassade zur Strasse schützen. Begründung Die vier Häuser an der Eggstrasse sind umgeben von Neubauten aller Art, die keinem einheitlichen Stil entsprechen. Eine Aufhebung des Schutzes würde helfen, die relativ grosse Fläche besser für Wohnraum zu nutzen.	Rückmeldung Der Ortsbauliche Leitplan macht keine Aussagen zum Schutzzumfang der bezeichneten «erhaltenswerten Baustruktur». Die vier Häuser Eggstrasse 34, 36, 38 und 40 befinden sich im rechtskräftigen Zonenplan Schutz der Gemeinde Herisau innerhalb der Zone mit einheitlicher Bauweise. Damit sind die wesentlichen Strukturen (Gebäudehöhe, -länge und -stellung sowie Fassadengliederung) geschützt und nicht die Bausubstanz. Neubauten sind daher zulässig, müssen sich jedoch gut in die Hausreihe einfügen bzw. deren wesentlichen Strukturen übernehmen (siehe auch Baureglement der Gemeinde Herisau, Art. 45 Zone mit einheitlicher Bauweise). Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) wird der Ortsbildschutz überprüft und in den Ortsbildschutzzonen künftig stärker zwischen Struktur- und Substanzschutz differenziert. Damit verbunden sind auch Perimeteranpassungen der Schutzgebiete denkbar, inklusive gezielter Schutzentlassungen. Mit der laufenden Ortsplanungsrevision wird somit eine Klärung der Schutzthematik angestrebt.
149961	Antrag / Bemerkung Arrondierung Parzelle 915 Begründung Grenzberichtigung und eine gerade Grenzlinie auf Parzelle 915, damit dieser Spickel ins Bauland eingepflegt werden kann	Rückmeldung Der Gemeinderat nimmt das Einzonungsbegehren des Spickels der Parzelle Nr. 915 für den weiteren Ortsplanungsprozess entgegen. Aufgrund der hohen Flughöhe ist die Berücksichtigung dieser Arrondierungsfläche im räumlichen Leitbild nicht stufengerecht. Der

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion										
	Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan  Legende Festlegungen Bauzonen <table><tr><td>W1 Wohnzone</td><td>1 Vollgeschoss</td></tr><tr><td>W2 Wohnzone</td><td>2 Vollgeschoss</td></tr><tr><td>W3 Wohnzone</td><td>3 Vollgeschoss</td></tr></table> Änderung Zonenplan  Legende Festlegungen Bauzone <table><tr><td>W1 Wohnzone</td><td>1 Vollgeschoss</td></tr><tr><td>W2 Wohnzone</td><td>2 Vollgeschoss</td></tr></table>	W1 Wohnzone	1 Vollgeschoss	W2 Wohnzone	2 Vollgeschoss	W3 Wohnzone	3 Vollgeschoss	W1 Wohnzone	1 Vollgeschoss	W2 Wohnzone	2 Vollgeschoss	Gemeinderat beabsichtigt jedoch mit dem Gemeinderichtplan im Sinne von Arrondierungen kleinere Neueinzonungen an geeigneten Lagen zu ermöglichen. Das Einzonungsbegehren kann anschliessend im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung konkret berücksichtigt werden.
W1 Wohnzone	1 Vollgeschoss											
W2 Wohnzone	2 Vollgeschoss											
W3 Wohnzone	3 Vollgeschoss											
W1 Wohnzone	1 Vollgeschoss											
W2 Wohnzone	2 Vollgeschoss											
150054	Antrag / Bemerkung Einzonung übriges Gebiet Parzelle 915 Begründung Im Jahr 2011 haben wir mit Atelier Bottlang eine Studie erstellt, um einen Teil von Parzelle 915 zu bebauen. Dies in verschiedenen Varianten, inkl. der Halde am Nordrand. Nach wie vor könnten wir uns eine Raumnutzung resp. Teil-Umparzellierung nach den Vorschlägen vom Bottlang-Atelier aus dem Jahr 2011 (s. Studie im Anhang) vorstellen. Womit evtl. auch eine Strassenverbreiterung möglich würde, die allen Burghalde-Bewohnern entgegentäme.	Rückmeldung Die erwähnte Studie sieht eine Überbauung mit Einfamilienhäusern vor. Dies steht im Widerspruch zum sich seither verstärkten raumplanerischen Grundsatz der kompakten Siedlungsentwicklung. Bei allfälligen Neueinzonungsgebieten wird die Realisierung einer hohen baulichen Dichte angestrebt. In der aktuellen Ortsplanungsrevision sind aufgrund der gesetzlich geforderten Siedlungsentwicklung nach innen und der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale keine grösseren Einzonungen möglich. Das Einzonungsbegehren kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden.										

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
149877	Antrag / Bemerkung kein ausufernder Einfamilienhaus-Bau an den Rändern von Herisau Begründung siehe Umgang Bewahrung der bestehenden Quartierstrukturen <i>[Hinweis: betrifft das Baugebiet Tüfenaustrasse]</i>	Rückmeldung Das bezeichnete Gebiet an der Tüfenaustrasse ist bereits eingezont, teilweise überbaut und vollständig erschlossen. Zudem besteht in diesem Gebiet ein rechtskräftiger Quartierplan (Quartierplan Tüfenau Nord vom 9. Dezember 1980). Herisau ist keine Auszonungsgemeinde und daher nicht verpflichtet, ihre Bauzonenreserven zu reduzieren. Bestehende, bereits erschlossene Bauzonen sollen ohne ersichtlichen Auszonungsgrund ihrem Zonenzweck entsprechend bebaut werden. Eine Auszonung dieser Bauzonenreserve ist nicht angezeigt. Gleichzeitig kann aber auch festgehalten werden, dass im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision unter dem Aspekt der gesetzlich geforderten Siedlungsentwicklung nach innen keine grösseren Neueinzonungen möglich sind.
149878	Antrag / Bemerkung kein ausufernder Einfamilienhaus-Bau an den Rändern von Herisau Begründung siehe Umgang Bewahrung der bestehenden Quartierstrukturen <i>[Hinweis: betrifft das Baugebiet Lindenuweg]</i>	Rückmeldung Das bezeichnete Gebiet am Lindenuweg ist bereits eingezont. Die Bauzonenreserve ist zudem mit einer Quartierplanpflicht belegt, wodurch bei einer baulichen Entwicklung eine behutsame Einpassung gewährleistet werden kann. Herisau ist keine Auszonungsgemeinde und daher nicht verpflichtet, ihre Bauzonenreserven zu reduzieren. Bestehende Bauzonen sollen ohne ersichtlichen Auszonungsgrund ihrem Zonenzweck entsprechend bebaut werden. Eine Auszonung dieser Bauzonenreserve ist nicht angezeigt. Gleichzeitig kann aber auch festgehalten werden, dass im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision unter dem Aspekt der gesetzlich geforderten

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Siedlungsentwicklung nach innen keine grösseren Neueinzonungen möglich sind.
148680	Antrag / Bemerkung Im Beschrieb über das Zukunftsbild von Herisau wurden klare und wegweisende Aussagen gemacht, die wir voll und ganz unterstützen: Entlang der Hauptachse Kasernenstrasse ist eine gezielte Innenentwicklung anzustreben, welche sich auf eine qualitativ hochwertige städtebauliche Gestalt und eine angemessen hohe Dichte fokussiert. Vor allem südlich der Kasernenstrasse soll die Substanz baulich verdichtet werden. Zur weiteren Stärkung der Zentrumsfunktion wird im WMK-Potentialgebiet zwischen der Gutenberg- und der Arthur Schiess-Strasse ein Entwicklungsschwerpunkt gesetzt mit einer zulässigen baulichen Dichte von 3-5 Vollgeschossen. Hingegen beim Umgang mit dem Ortsbildschutz bestehen keine verlässlichen planerischen Grundlagen, um diese Entwicklungsziele zu realisieren: Das Gebiet Arthur- Schiess-Strasse/Gutenberg-Strasse befindet sich in einem ISOS-Gebiet mit dem Erhaltungsziel B, dem Erhalt der Struktur. Wenn man unter Erhalt der Struktur eine punktuelle und für ein lebendiges Quartier durchlässige Bauweise versteht und keine grossflächigen Gebäude wie z.B. die Migros, ist dies für uns nachvollziehbar. Wenn aber wie heute die Denkmalpflege unter Strukturerhalt eine Ausnutzung mit nur 3 Vollgeschossen anstrebt, dann werden all die eingangs erwähnten Entwicklungsziele illusorisch.	Rückmeldung Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) wird der Ortsbildschutz überprüft und in den Ortsbildschutzzonen künftig zwischen Struktur- und Substanzschutz differenziert. Damit verbunden sind auch Perimeteranpassungen der Schutzgebiete denkbar, inklusive gezielter Schutzentlassungen. Mit der laufenden Ortsplanungsrevision wird somit eine Klärung der Schutzthematik angestrebt. Auch bei einer allfälligen Reduktion der Ortsbildschutzzone bleibt ein behutsamer Umgang mit den Schutzobjekten auf dem Areal wesentlich. Unter Voraussetzung einer hohen Qualität ist eine bauliche Entwicklung mit bis zu vier Vollgeschossen vorstellbar. Dies kann innerhalb der bestehenden Zonierung über einen Sondernutzungsplan erfolgen, der gleichzeitig die erforderlichen Qualitäten sichert. Damit kann der geforderten Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung getragen werden.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Ein Teil der historischen Bausubstanz ist in einem schlechten baulichen Zustand und entspricht nicht mehr der heutigen Wohnqualität. Neubauten mit den heute von der Denkmalpflege vorgeschriebenen maximal 3 Vollgeschossen sind mit den in Herisau erzielbaren Mietzinsen ohne Verluste nicht realisierbar. Für Neubauten mit Verlusten findet man keine Investoren, und eine Verwahrlosung dieses Gebietes wird sich zusehends verstärken. Für eine verlässliche Planung braucht es unbedingt eine klare Aussage, dass mit hochwertiger städtebaulicher Qualität auch in diesem Potenzialgebiet 4 Vollgeschosse machbar sind, umso mehr als dieses Gebiet auf der West- und Ostseite mit 4–5-geschossigen Bauten eingerahmt wird In dem von ihnen im Plan bezeichneten «Areal Huber» haben wir mit dem bekannten Architekturbüro Gigon/Guyer ein detailliert erarbeitetes und berechnetes Vorprojekt erstellt, mussten aber die Planung einstellen, da mit der heutigen Ausnutzung die 3 geplanten Neubauten nur mit grossem Verlust realisierbar wären.	
147652	Antrag / Bemerkung Vertiefte Prüfung der Schutzzonen mit den Weiterentwicklungsstrategien Begründung Für uns ist nicht ersichtlich, wie die geplanten Weiterentwicklungen mit den Schutzzonen von Quellwassergebieten vereinbar ist. <i>[Hinweis: betrifft die Gewerbezone nördlich des Bahntrasses im Schachen]</i>	Rückmeldung Das bezeichnete Gebiet ist bereits eingezont. Bestehende Bauzonen sollen ohne ersichtlichen Auszonungsgrund ihrem Zonenzweck entsprechend bebaut werden. Innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 ist eine bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes möglich. Die erforderlichen Massnahmen sind zur gegebenen Zeit aufzuzeigen bzw. mit dem Baugesuch die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Eine Auszonung dieser Bauzonenreserve ist daher nicht angezeigt.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
149209	Antrag / Bemerkung Übergeordnete Bemerkungen Begründung Die Teilnehmerin unterstützt die Stossrichtung der Ortsplanung und bedankt sich bei der Gemeinde für die geleistete grosse Arbeit. Die Summe der Detailberichte und Abklärungen ist riesig und interessant. Letztlich zeigt sich: Herisau ist weitgehend gebaut - nur geringe Arrondierungen der Bauzonen sind nötig. Das Leitbild zeigt aber auch die seit langem bekannten Probleme von Herisau auf. Leider wurde in den letzten 30 Jahren zu wenig zur Problemlösung beigetragen (z.B. Hochwassersituation Sonnental, Wiesental und untere Fabrik; Baulandverfügbarkeit; Sanierungen verlotterter Gebäude v.a. im Kernbereich aber auch entlang der Alpsteinstrasse, Umfahrung Alpsteinstrasse usw.) oder die erarbeiteten Lösungen konnten an der Urne nicht überzeugen. Grosse Ausnahme: Mit dem Ja zur Neugestaltung des Bahnhofareals konnte ein Grossprojekt angegangen werden. Dies macht Freude. Die im Leitbild aufgeführten Ideen und Projekte tönen gut, aber sie müssen auch umgesetzt werden! Wir wünschen uns eine noch klarere Priorisierung bei den Projekten und einen starken Fokus auf Umsetzung im offenen Dialog mit den Interessengruppen und der Bevölkerung. Damit Lösungen mehrheitsfähig werden. In diesem Sinne begrüssen wir den nun gestarteten umfassenden Mitwirkungsprozess bei der Ortsplanungsrevision sehr! Die Teilnehmerin unterstützt die Bildung einer projektbegleitenden Ortsplanungskommission, wie es die Stiftung Dorfbild angeregt hat. Zusammenfassend halten wir fest: Auch das allerbeste Leitbild hat wenig Nutzen, wenn es nicht umgesetzt wird. Daher das Leitbild nicht mehr weiter ausbauen und überladen, sondern die konkreten Umsetzungsschritte	Rückmeldung Nach der Mitwirkung des Gemeinderichtplans soll eine parlamentarische Kommission eingesetzt werden. Die Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Einwohnerrates, bereitet die Geschäfte der Ortsplanung für die Beratung im Einwohnerrat vor. Auf die Bildung einer projektbegleitenden Ortsplanungskommission hat der Gemeinderat aber aus folgenden Gründen bewusst verzichtet: • Die zunehmend einengenden übergeordneten Vorgaben bzw. bestehende Faktenlage stehen einer offenen Herangehensweise mit einer breit zusammengesetzten Ortsplanungskommission entgegen. • Je nach Zusammensetzung ist eine solche Kommission entweder zu gross oder zu unausgewogen ist, was sich negativ auf den Prozess ausgewirkt hätte. Mit den geplanten Mitwirkungsveranstaltung, die zu allen relevanten Teilergebnissen stattfinden, wird der Einbezug sämtlicher Interessierten in geeigneter Weise sichergestellt. Ebenso wird auf das öffentliche Auflageverfahren verwiesen, dass für die Nutzungsplanung durchgeführt wird. Das räumliche Leitbild bildet die Grundlage für den weiteren Ortsplanungsprozess. Im Rahmen der laufenden Gemeinderichtplanung werden die Inhalte des räumlichen Leitbildes in Form von Richtplanbeschlüssen aufgenommen und konkretisiert. Anschliessend werden im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) die ersten Umsetzungsschritte erfolgen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	vorantreiben im Dialog mit Interessengruppen und der Bevölkerung. Es braucht Verbindlichkeit und eine noch stärkere Priorisierung von Projekten mit noch klareren zeitlichen Vorgaben.	
149470	Antrag / Bemerkung Migros Neubau Begründung Mit der Umsetzung des Migros-Neubaus im Zentrum ist die Teilnehmerin nicht abschliessend glücklich. Die Versiegelung des Bodens im Aussenraum, die spärliche Begrünung, die wenigen Veloabstellplätze sowie der doch recht "verschwenderische" Umgang mit dem Platz im Innern entsprechen nicht den im Leitbild dargestellten Vorstellungen der Gemeinde. Es gilt hier künftig konsequenter im Einfordern der formulierten Ziele zu sein.	Rückmeldung Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis. Er ist bestrebt, die gesetzten Ziele im Rahmen seiner Möglichkeiten umzusetzen und setzt diese im Rahmen der Gemeinderichtplanung auch behördenverbindlich fest. Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) sind zudem grundeigentümerverbindliche Massnahmen geplant.
149464	Antrag / Bemerkung -Keine neuen Baulinien -Kein zusätzlichen Waldflächen Begründung Die Arealentwicklung des Gewerbebetriebs wird mit geplanten Schritten nahezu blockiert und verhindert. Entsprechende Schreiben sind an den Gemeinderat und Regierungsrat versendet worden.	Rückmeldung Gestützt auf diese Eingabe hat eine Besprechung zwischen Vertretern des Gewerbebetriebs und der Gemeinde stattgefunden. Anlässlich dieser Besprechung haben die Vertreter des Gewerbebetriebs den Masterplan "Vision 2040+" vorgestellt. Bislang hatte die Gemeinde von der beabsichtigten Entwicklung keine Kenntnis. Entsprechend konnten diese Überlegungen auch nicht in den ortsbaulichen Leitplan einfließen. Aufgrund der Eingabe und der erwähnten Besprechung wird der ortsbauliche Leitplan so angepasst, dass er die baulichen Absichten gemäss Masterplan "Vision 2040+" unterstützt. Konkret wird das Areal südöstlich des eingedolten Huebbaches im Rahmen der Innenentwicklungsstrategie neu Gebiet für Weiterentwicklung (3) / Umstrukturierung (4) bezeichnet. Auf das Bezeichnen von wichtigen Raumkanten und zusätzlichen Grundelementen wird verzichtet.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
149466	Antrag / Bemerkung -Keine Änderung der Zone, keine Auszonung von Industrieland in Landwirtschaftsland Begründung Diese Parzelle ist fixer Bestandteil als Reservefläche der Unternehmensentwicklung. Entsprechendes Schreiben ist dem Gemeinderat und dem Regierungsrat zugestellt worden. <i>[Hinweis: betrifft die Industriezone in der Bachwis]</i>	Rückmeldung Gestützt auf diese Eingabe hat eine Besprechung zwischen Vertretern des Gewerbebetriebs und der Gemeinde stattgefunden. Für den Gewerbebetrieb stellt diese Fläche eine wichtige Bauzonenreserve dar, auf die bei kurzfristigem Bedarf zurückgriffen werden kann. Die Vertreter der Gemeinde weisen darauf hin, dass das Erteilen einer Baubewilligung voraussetzt, dass das Grundstück erschlossen ist. Bislang gilt das Grundstück jedoch als unerschlossen. Dies wirkt sich negativ auf die kurzfristige Bebaubarkeit dieses Grundstückes aus. Seitens der Gemeinde wird geprüft, ob im Sinne eines Landabtausches eine alternative Fläche zur Verfügung gestellt werden kann.
146194	Antrag / Bemerkung Die Grünflächen Waisenhaustrasse und Schützenstrasse sind unter Schutz zu stellen und dabei die sachgerechte Bewirtschaftung sicherzustellen. Begründung Auf diesen Flächen zwischen Waisenhaustrasse und Schützenstrasse wachsen seltene Orchideen.	Rückmeldung Auf Stufe des räumlichen Leitbildes besteht kein Widerspruch zum Erhalt der Grünfläche. Die betreffende Fläche ist zudem im rechtskräftigen Zonenplan bereits der Grünzone zugewiesen. Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) wird die Zweckbezeichnung der Grünzonen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird die Zuweisung zu einer Grünzone Schutz geprüft.
146195	Antrag / Bemerkung Der Schutz des Saumweihers ist durch eine Erweiterung der Pufferzone zur Verminderung der unerwünschten Düngeeinträge zu erweitern. Zudem ist die Vernetzung entsprechend des Lebensraumverbund AR zu verbessern.	Rückmeldung Die Gemeinde Herisau ist sehr am Schutz und Erhalt des wertvollen Lebensraums im Gebiet des Saumweihers interessiert. Der Schutz des Saumweihers erfolgt primär über den Gewässerraum sowie den Zonenplan

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Begründung Der Schutz ist unzureichend. Eine Pufferzone zur Verringerung der Nährstoffeinträge und die Vernetzung wären notwendig.	(Grünzone). Damit ist gemäss den geltenden Zonenvorschriften zumindest der Schutz vor Beeinträchtigung baulicher Art sichergestellt. Im Rahmen der Gemeinderichtplanung prüft die Gemeinde den Umgang mit dem Saumweiher und den Handlungsbedarf für dessen adäquaten Schutz. In diesem Zusammenhang wird die Zonenabgrenzung im Gebiet Saumweiher überprüft und gegebenenfalls angepasst. Gleichzeitig wird die Gemeinde weitere Massnahmen prüfen, die zu einer zusätzlichen Verbesserung des Schutzes führen können (z.B. Integration in den Zonenplan Schutz oder Erlass einer kommunalen Schutzverordnung)
148227	Antrag / Bemerkung In den Kirchtürmen ist Raum für Segler und Fledermäuse zu erhalten respektive auszubauen (Unterschutzstellung?) Begründung Beide Kirchen bieten Potential zur Förderung der Fledermäuse und Segler. Teilweise konnten Förderhilfen bereits realisiert werden.	Rückmeldung Baugesuche, bei denen ausgewiesene Standorte von Gebäudebrütern betroffen sind, werden bereits heute durch die Abteilung Natur und Wildtiere des Kantons geprüft, und es werden entsprechende Auflagen zum Erhalt der Nistplätze formuliert. Der Gemeinderat sieht daher derzeit keine Notwendigkeit, die Nistplätze zusätzlich unter Schutz zu stellen.
148229	Antrag / Bemerkung siehe Eintrag bei evangelischer Kirche Begründung siehe Eintrag bei evangelischer Kirche	Rückmeldung Baugesuche, bei denen ausgewiesene Standorte von Gebäudebrütern betroffen sind, werden bereits heute durch die Abteilung Natur und Wildtiere des Kantons geprüft, und es werden entsprechende Auflagen zum Erhalt der Nistplätze formuliert. Der Gemeinderat sieht daher derzeit keine Notwendigkeit, die Nistplätze zusätzlich unter Schutz zu stellen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
148243	Antrag / Bemerkung Baumschutz: Mit Schutzplan und wie auch auf Reglementsstufe ist ein nachhaltiger Baumschutz sicherzustellen. Mängel im aktuellen Baumschutz sind zu korrigieren. Begründung In der Vergangenheit wurden markante wie auch geschützte Baume gefällt, weil sie anscheinend krank seien. Dabei wurden viele dieser Bäume entweder falsch behandelt oder vernachlässigt. Die bestehenden Regelungen sichern einen baumgerechten Unterhalt zu wenig.	Rückmeldung Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis. Der nachhaltige Schutz der Bäume bleibt ein wichtiges Anliegen. Vor der allfälligen Fällung markanter oder geschützter Bäume ist mit dem Fällgesuch vorgängig ein Gutachten eines Baumpflegers beizubringen.
148245	Antrag / Bemerkung Verminderung der Lichtimmissionen: Im Rahmen der Ortsplanung sollte auch die Vermeidung der Lichtverschmutzung aufgenommen werden. Dazu wäre ein auf Herisau abgestimmtes Lichtkonzept / Plan Lumière angebracht. Das Thema sollte auch im Baureglement abgebildet werden. Begründung Die Lichtverschmutzung ist ein neues Thema. Die Gemeinde kann als Betreiber der Strassen- und Platzbeleuchtung, wie auch als Baubewilligungsinstanz in diesem Bereich viel zur Verminderung der Lichtverschmutzung beitragen. Die laufende Ortsplanungsrevision ist eine gute Gelegenheit, die notwendigen Grundlagen für einen zweckmässigen und umweltverträglichen Umgang mit Licht zu schaffen.	Rückmeldung Die Reduktion der Lichtemissionen wird im Rahmen der laufenden Gemeinderichtplanung als Richtplanbeschluss berücksichtigt. Es besteht die Absicht, anschliessend im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Baureglement) konkrete und grundeigentümerverbindliche Bestimmungen zur Reduktion der Lichtemissionen aufzunehmen. Das gemeindeweite Erstellen eines Lichtkonzeptes ist hingegen nicht vorgesehen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
148246	Antrag / Bemerkung Vogelfreundliches Bauen mit Glas: Im Baureglement und in den Bewilligungsverfahren sollte auch der Vogelschutz bei der Bauverglasung berücksichtigt werden. Begründung Mit dem aktuellen Trend, immer mehr verglaste Fassaden und Terrassen-Abschränkungen zu bauen, werden die Gebäude verstärkt zu Todesfallen für Vögel im Siedlungsraum. Zweckmässige Lösungen sind bekannt. Grundlagen bietet die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» der Vogelwarte Sempach et al..	Rückmeldung Das Bauen mit Glas wird im Rahmen der laufenden Gemeinderichtplanung in einem Richtplanbeschluss berücksichtigt. Es besteht die Absicht, anschliessend im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Baureglement) konkrete und grundeigentümergebundene Bestimmungen zum Vogelschutz aufzunehmen.
149826	Antrag / Bemerkung Räumliches Leitbild Seite 118 / Kein Einverständnis zur Rückzonung der Parzellen 3007 / 3133 Begründung Wir sind mit der Rückzonung der Baulandparzellen Nrn. 3007 und 3133 nicht einverstanden und sofern notwendig wird mit einer Einsprache auf die Rückzonung reagiert. Einerseits liegen die beiden Parzellen in einem aktuell überbauten Quartier und andererseits erachten wir die Sonderbaulinien in diesem Bereich (Erlenbach) als überholt und nicht realistisch. Die Aufhebung der Sonderbaulinien im Bereich "Erlenbach" soll geprüft werden.	Rückmeldung Gemäss aktuellen Erkenntnissen ist mittlerweile bekannt, dass anstelle der durch die bestehende Sonderbaulinie gesicherten Umfahrung Herisau eine Kurzumfahrung für das Quartier Wilen angestrebt wird. Damit besteht die Möglichkeit, die Sonderbaulinie aufzuheben und die Parzellen Nr. 3007 und 3133 einer Bebauung zuzuführen. Die Aufhebung der Sonderbaulinie liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Der Gemeinderat unterstützt die Aufhebung der Sonderbaulinie. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Auszonung dieser Parzellen verzichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine zukünftige Tangierung durch die Kurzumfahrung Wilen nicht ausgeschlossen werden kann.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
147322	Antrag / Bemerkung Das Unternehmen ist mit den Vorschlägen nicht einverstanden. Wir werden uns in Form eines offiziellen Schreibens vernehmen lassen. Begründung Auszonung sowie diverse Änderungen betreffend der Firmen Grundstücke ohne Anhörung und Mitsprache der Verantwortlichen Personen !!	Rückmeldung In diesem Zusammenhang wird auf die Rückmeldungen zu den Eingaben ID 149464 und ID 149466 verwiesen.
149716	Antrag / Bemerkung Erhalten Begründung Grünflächen erhalten <i>[Hinweis: betrifft die Industriezone östlich der Cilanderstrasse, Parzelle Nr. 1059]</i>	Rückmeldung Das bezeichnete Gebiet liegt in der Bauzone und soll entsprechend seinem Zonenzweck entwickelt werden. Im Vorfeld wurde bereits eine Testplanung durchgeführt. Erwähnte Parzelle war Bestandteil einer durchgeführten Testplanung. Bei einer Entwicklung sollen Grünstrukturen integriert und eine gute Einpassung in die Umgebung gewährleistet werden.
149717	Antrag / Bemerkung Erhalten Begründung Durchgrünung erhalten <i>[Hinweis: betrifft die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Ebnet, Parzelle Nr. 2199]</i>	Rückmeldung Das bezeichnete Gebiet liegt in der Bauzone und soll entsprechend seinem Zonenzweck entwickelt werden. Entsprechende Abwägungen zum Erhalt der Grünfläche wurden vorgenommen und werden soweit möglich bei einer zukünftigen Entwicklung berücksichtigt. Aufgrund der hohen Lagequalität im Zentrum wird eine Überbauung dieser Fläche unter Berücksichtigung der bestehenden wertvollen und sensiblen Bebauungsstruktur angestrebt.
149718	Antrag / Bemerkung grün lassen Begründung Platz für Landwirtschaft, Aufenthaltsqualität.	Rückmeldung Das bezeichnete Gebiet am Lindenuweg ist bereits eingezont. Die Bauzonenreserve ist zudem mit einer Quartierplanpflicht belegt, wodurch bei

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<i>[Hinweis: betrifft die Wohn- und Gewerbezone am Lindenuweg]</i>	einer baulichen Entwicklung eine behutsame Einpassung gewährleistet werden kann. Herisau ist keine Auszonungsgemeinde und daher nicht verpflichtet, ihre Bauzonenreserven zu reduzieren. Bestehende Bauzonen sollen ohne ersichtlichen Auszonungsgrund ihrem Zonenzweck entsprechend bebaut werden. Eine Auszonung dieser Bauzonenreserve ist nicht angezeigt. Gleichzeitig kann aber auch festgehalten werden, dass im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision unter dem Aspekt der gesetzlich geforderten Siedlungsentwicklung nach innen keine grösseren Neueinzonungen möglich sind.
149719	Antrag / Bemerkung Aldi belassen Begründung Einkaufsmöglichkeit mit gratis Parkplätzen erhalten <i>[Hinweis: betrifft die Industriezone östlich der Cilanderstrasse, Parzellen Nrn. 4718, 4719]</i>	Rückmeldung Das bezeichnete Gebiet zählt zu den geeignetsten Industrie- und Gewerbeflächen der Gemeinde und soll künftig effizienter genutzt werden. Erwähntes Gebiet war Bestandteil einer durchgeführten Testplanung. Die Neuentwicklung des Gebiets muss dabei nicht zwangsläufig zum Wegfall bestehender Nutzungen führen. Viel mehr wird eine Nutzungsintensivierung angestrebt.
148991	Antrag / Bemerkung Die Sicht auf den Glattalviadukt sollte nicht weiter durch Bauten verdeckt werden. Auch die weiteren verbleibenden Wahrzeichen des Industrialisierungszeitalters in der Umgebung des Viadukts (Fabrikgebäude und -schlote) schützen.	Rückmeldung Im Rahmen der südseitigen Entwicklung (Metrohm-Areal) wurden unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege und der Abteilung Raumentwicklung des Amtes für Raum und Wald Spielregeln für die bauliche Entwicklung in der Umgebung des Glattal-Viadukts entwickelt. Die Spielregeln besagen, dass die Höhe des neuen Bauvolumens in

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Begründung Das Glatttalviadukt ist ein wichtiges Wahrzeichen aus der Zeit der Industrialisierung. Vom Dorf aus sollte es unverbaut sichtbar bleiben können.	Abhängigkeit zur Distanz zum Viadukt steht. – Je höher das Volumen, umso grösser muss der einzuhaltende Respektabstand zum Viadukt sein. Bei der Weiterentwicklung des Glatttals als wichtiger Gewerbestandort auf der Nordseite des Viadukts werden mindestens die gleichen Spielregeln angewendet. Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) wird zudem die Unterschutzstellung der historischen Kamine geprüft.
147453	Antrag / Bemerkung Räumliches Leitbild 2050 <i>6.5 Nutzungsentwicklung, S.116/118</i> Die dargestellten Karten zeigen auf einer der Zonenplanebene vorgelagerten Stufe das Zielbild der Nutzungsverteilung. Das gesamte Areal Steinegg, auch die heute als Bauland ausgeschiedenen Parzellen, oder Parzellenteile sind als Grünzone markiert. Dies entspricht nicht der Realität, weil ein Teil davon als Bauland eingezont ist und es auch bleiben soll. Begründung Alle heute als Bauland ausgewiesenen Flächen sollen auch weiter als Bauland betrachtet und nicht als Grünraum dargestellt werden.	Rückmeldung Der Antrag wird berücksichtigt. Für den westlichen, mit einer Sondernutzungsplanpflicht überlagerten Arealteil wurde eine Machbarkeitsstudie initiiert. Das Resultat dieser Machbarkeitsstudie ist eine wichtige Grundlage für den geplanten nachgelagerten Wettbewerb. Das Wettbewerbsresultat ist Basis für den Sondernutzungsplan. Im östlichen Bereich findet derzeit eine Projektentwicklung statt. Der Ortsbauliche Leitplan wird auf die heute rechtmässige Zonierung abgestimmt.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
147455	Antrag / Bemerkung Räumliches Leitbild 2050 <i>6.5.1 Wohn-, Misch und Dorfkernegebiete, S.118</i> - Sicherung wertvollen Grünstrukturen ... Die aktuell geplante bauliche Entwicklung in der Steinegg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Bei den Massnahmen wurde im Sinne einer Verhältnismässigkeit darauf geachtet, nur jene Teilflächen von einer Bebauung freizuhalten, die sich tatsächlich auf das Ortsbild auswirken würden. Begründung Bitte den Text präzisieren: ...Die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen in der Steinegg (Ost und West)...	Rückmeldung Mit der Anpassung der Nutzungsentwicklung (Verzicht Ausweitung Grünzone) wird der betreffende Absatz gelöscht. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zur Eingabe ID 147453 verwiesen.
147460	Antrag / Bemerkung Räumliches Leitbild 2050 <i>Karte Nutzungsentwicklung WMK-Gebiete, S.125</i> Auch auf dieser Karte ist dargestellt, dass eine Reduktion der Nutzung auf dem Steinegg Areal stattfinden soll. Begründung Die Kennzeichnung einer Nutzungsreduktion muss gelöscht werden, dies entspricht nicht den Zielen der Innenverdichtung und den Entwicklungsabsichten der Grundeigentümerschaft.	Rückmeldung Die Karte zur Nutzungsentwicklung der WMK-Gebiete (S. 125) und die Gesamtkarte der Nutzungsentwicklung (Seite 117) werden angepasst. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zur Eingabe ID 147453 verwiesen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
147465	Antrag / Bemerkung Räumliches Leitbild 2050 S.127, Dichteziele Herleitung der Dichteziele für die WMK-Zonen ist nicht nachvollziehbar. Begründung Die Herleitung der Dichteziele für die einzelnen Gebiete sollte verständlich aufgezeigt und erläutert werden.	Rückmeldung Die Dichteziele dienen primär dem Nachweis der Bauzonenkapazitäten. Sie wurden unter Berücksichtigung der heutigen Dichtewerte sowie mit dem Anspruch einer sinnvollen Abstufung der Dichtewerte nach Zone ermittelt. Im gewachsenen Bestand sind solche Abstufungen nicht immer klar gegeben. Auf eine detaillierte Herleitung wird im räumlichen Leitbild verzichtet.
147470	Antrag / Bemerkung Räumliches Leitbild 2050 <i>7.2.3 Baulandmobilisierung</i> Wieso ist Steinegg West als Parzelle mit Vorkaufsrecht der Gemeinde gekennzeichnet? Diese Markierung ist aus der Karte zu entfernen. Begründung Kurz- und mittelfristig wird die Entwicklung der Baulandreserven auf dem Areal Steinegg im Sinne der gewünschten Innenverdichtung beabsichtigt.	Rückmeldung Die Gemeinde Herisau setzt in der Ortsplanung auf die Aktivierung innerer Reserven und verfolgt dazu eine aktive Baulandpolitik. Ausserdem verpflichtet das Baugesetz die Gemeinde, geeignete Massnahmen zur Förderung einer zeitgerechten Überbauung zu ergreifen (vgl. Art. 56 Baugesetz). Ein mögliches Instrument sind Verträge mit der Grundeigentümerschaft, die Fristen für eine Überbauung vorsehen und der Gemeinde bei Nichteinhaltung ein Vorkaufsrecht einräumen. Die im Plan bezeichneten Ansätze der Baulandmobilisierung richten sich nach der strategischen Bedeutung der jeweiligen Reserven. Die Parzelle im Gebiet Steinegg wird aufgrund ihrer Lage und Grösse als wichtige Baulandreserve eingestuft, weshalb auch verstärkte Massnahmen vorgesehen sind. Unter Berücksichtigung, dass sowohl beim Areal Steinegg West als auch beim Areal Steinegg Ost bereits erste Schritte für eine bauliche Entwicklung eingeleitet wurden, ist absehbar, dass die Fristen eines möglichen Vertrages aber ohnehin eingehalten werden können.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Der Antrag kann im Sinne der Gleichbehandlung nicht berücksichtigt werden.
147473	Antrag / Bemerkung Räumliches Leitbild 2050 Anhang A (S. 154) und B (S. 155) sind zu korrigieren und nicht als mögliche Reduktionsgebiete gemäss Nutzungskonzept auszuweisen. Begründung Kurz- und mittelfristig wird die Entwicklung der Baulandreserven auf dem Areal Steinegg im Sinne der gewünschten Innenverdichtung beabsichtigt.	Rückmeldung Der Antrag wird berücksichtigt. Die Anpassungen werden vorgenommen. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zur Eingabe ID 147453 verwiesen.
147474	Antrag / Bemerkung Quartierblätter Steinegg-Sonnenberg, Quartier S3 <i>mögliche Entwicklungshemmnisse</i> <i>Als mögliches Entwicklungshemmnis wird die Unterschreitung der Waldabstände aufgeführt. Dies bitte streichen.</i> Begründung Auf den Areal Schlössli Steinegg existiert kein Wald.	Rückmeldung Das aufgeführte Entwicklungshemmnis betrifft nicht das Gebiet Schlössli Steinegg, sondern das Baugebiet im Nordosten des Quartiers S3, welches an eine Waldfläche angrenzt. Eine Streichung ist nicht angezeigt.
147476	Antrag / Bemerkung Quartierblätter Steinegg-Sonnenberg, Quartier S3 <i>Nutzungsart / Bebauung</i>	Rückmeldung Teile des Gebiets Steinegg unterliegen einer Quartierplanpflicht – eine Überbauung ist daher nur mit einem Sondernutzungsplan möglich. In der heute rechtskräftigen Wohnzone W2 sind in Kombination mit einem Sondernutzungsplan bis zu drei Vollgeschosse möglich. Mit einer Aufzonung

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Das Quartier wird im Bestand entwickelt, wobei alte Bausubstanz erneuert und vorhandene Reserven durch die Aktivierung von Baulücken und Nachverdichtung genutzt werden. An den unteren Lagen, unterhalb der Steinrieselstrasse, kann das Wohnquartier durch konsequente Innenentwicklung einen Dichtesprung erreichen. Die heutige Wohnnutzung bleibt mit der weiteren Entwicklung erhalten. Nicht nur unterhalb der Steinrieselstrasse, sondern auch im Bereich Steinegg West könnte durch einen Dichtesprung das Ziel der konsequenten Innenverdichtung besser erreicht werden. Begründung Die umliegende Bebauung an der Unteren Steinegg (W4) wie auch unterhalb der Steinrieselstrasse (W3) sind ein bis zwei Zonen höher eingestuft. Durch die topografische Lage (Senke in diesem Arealteil) ist eine Aufzonung des Bereichs von W2 auf W4 zu prüfen.	auf die Wohnzone W3 könnten folglich bis zu vier Vollgeschosse realisiert werden. Eine Aufzonung auf maximal W3 ist nicht per se ausgeschlossen. Sie muss aber über ein qualitatives Verfahren hergeleitet werden, indem die Verträglichkeit der höheren Bebauung nachgewiesen wird. Im Rahmen der aktuell laufenden Machbarkeitsstudie sind diesbezüglich erste Erkenntnisse zu erwarten.
147478	Antrag / Bemerkung Quartierblätter Steinegg-Sonnenberg, Quartier S3 <i>Freiraum / Grünstrukturen</i> Um die Wirkung des Schlössli Steinegg zu wahren, werden Teile der umliegenden Bauzonenreserven von einer Bebauung freigehalten und stattdessen als Grünraum belassen. Die markante Baumallee entlang der Eggstrasse wird erhalten. Begründung Der Text ist entsprechend anzupassen: ..., werden die heute ausgeschiedenen Grünzonen auch zukünftig von einer Bebauung freigehalten und als hochwertiger Grünraum belassen.	Rückmeldung Mit der Anpassung der Nutzungsentwicklung (Verzicht Ausweitung Grünzone) wird der betreffende Absatz gelöscht. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zur Eingabe ID 147453 verwiesen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
147479	Antrag / Bemerkung Ortsbaulicher Leitplan Im Bereich Steinegg ist der Ortsbauliche Leitplan anzupassen. Die 1 (Erhalten) auf der Ostseite ist zu entfernen und ist im Bereich der heutigen Bauzone zwingend durch eine 5 (Überbauen bislang unbebautes Gebiet) zu ersetzen. Begründung Kurz- und mittelfristig wird die Entwicklung der Baulandreserven um das Schlössli Steinegg beabsichtigt. Dies entspricht auch den Vorgaben auf dem Quartierblatt Quartier S3 (rot schraffierte Fläche) sowie dem Kommentar auf S. 118 im räumlichen Leitbild 2050, Zitat: "Die aktuelle bauliche Entwicklung wird dadurch nicht in Frage gestellt".	Rückmeldung Im ortsbaulichen Leitplan werden die Grünflächen, mit Ausnahme der Gartenanlage auf Parzelle Nr. 482, die im Kontext des Bestands als wertvolles Element wahrgenommen wird, auf die heute rechtskräftige Grünzone reduziert. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zur Eingabe ID 147453 verwiesen. Aufgrund der laufenden Projektentwicklung im östlichen Bereich wird die Strategie (neu 5) angepasst.
147673	Antrag / Bemerkung Ortsbaulicher Leitplan Glattal Süd Begründung Zwischen den geschützten „Zwillingshäusern“ an der Cilanderstrasse und dem ebenfalls geschützten "Schwarzen Haus" entspricht der Ortsbauliche Leitplan unseren Vorstellungen und der 2022 gemeinsam mit Behörden von Gemeinde und Kanton durchgeführten Testplanung „Spiz“.	Rückmeldung Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis.
147685	Antrag / Bemerkung Ortsbaulicher Leitplan vgl. Beilage / Extrakt aus Testplanung "Spiz" bzgl. Glattal, Folie 3 1) An den Festsetzungen aus der Testplanung "Spiz" sollte festgehalten und südlich der Zwillingshäuser für Übergangsbauten Mischnutzungen Wohnen /	Rückmeldung Es entspricht der Absicht der Gemeinde, mit ihrer Ortsplanung eine geeignete planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung der Testplanung «Spiz» zu schaffen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Arbeiten zugelassen sein. Dies ist bei der Erarbeitung des Zonenplans zu berücksichtigen. 2) An den Festsetzungen aus der Testplanung "Spiz" betreffend Zonengrenze zwischen Schwarzes Haus und Aquarium soll festgehalten werden. Übergangsbauten mit Mischnutzungen Wohnen / Arbeiten sollten möglich sein. Dies ist bei der Erarbeitung des Zonenplans zu berücksichtigen. 3) An den Festsetzungen aus der Testplanung "Spiz" südlich des Schwarzen Hauses soll festgehalten werden und die dargestellte Grünzone soll verkleinert resp. deren künftiger Sinn neben dem Gewässerraum Glatt sollte geprüft werden. Begründung 1 und 2) Positiv anzumerken ist, dass grosse Teile der Testplanung "Spiz" in Leitbild und -plan eingeflossen sind. Diese Vorgaben sollten auch in den nächsten Schritten nicht vergessen werden. Die Realisierbarkeit der Absichtserklärung bzgl. Übergangsbauten im Bereich der geschützten Objekte (Schwarzes Haus, Zwillingshäuser) ist bei der Festlegung von Zonen resp. Zonengrenzen zu berücksichtigen. 3) Gemäss den Überlegungen der Denkmalpflege in der Testplanung „Spiz“ wird das Schwarze Haus langfristig am besten geschützt, wenn es in eine bauliche Entwicklung des Areals integriert und nicht isoliert wird / alleine dasteht. Die Sinnhaftigkeit der Grünzone im Süden des Schwarzen Hauses ist deshalb zu prüfen.	In der Testplanung «Spiz» wird ein angemessener Übergang zu den Zwillingshäusern angestrebt. Mit Aussenraumgestaltung und Setzung der Neubauten soll auf die bestehende Situation reagiert werden. Eine Zonenplanänderung (Mischzone) ist nicht angedacht, zumal eine Reduktion der Gewerbefläche aus übergeordneter Sicht nur möglich ist, wenn andernorts ein flächengleicher Ersatz zur Verfügung gestellt werden kann. Das Ausscheiden von neuen Gewerbeflächen erweist sich in Herisau aber als äusserst schwierig. Eine Reduktion der Grünzone beim Schwarzen Haus erschliesst sich nicht direkt aus der Testplanung «Spiz». Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung wird der Umgang im Detail geprüft. Die Zonierung im Übergangsbereich zwischen Schwarzem Haus und Aquarium, wird auf die Testplanung abgestimmt angepasst.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
147731	Antrag / Bemerkung 7.2.2 Massnahmenplan Potentialgebiete, S. 148: Nr. 3, Rosengarten Windegg Die Teilnehmerin stellt den Antrag, den Planungshorizont von mittel- auf kurzfristig zu ändern. Begründung Die Grundeigentümerschaft besitzt und unterhält Rosengarten und Haus Grigoletti und hat mit diesem Engagement schon eine positive Entwicklung des Quartiers angestossen. Deshalb ist der Entwicklungshorizont „kurzfristig“ zu taxieren und zu priorisieren.	Rückmeldung Gemäss Einschätzung der Gemeinde ist eine kurzfristige Entwicklung bis 2030 unter Berücksichtigung der komplexen Ausgangslage und der Gesamtschau an anstehenden Entwicklungen unrealistisch. Bei grosser Eigeninitiative der ansässigen Grundeigentümerschaften kann eine Entwicklung aber auch unabhängig vom Planungshorizont vorgezogen werden.
144092	Antrag / Bemerkung Für die weitere Bearbeitung der Ortsplanungsrevision beantragen wir die Bildung einer Ortsplanungskommission. Begründung Die Ortsplanungsrevision ist ein Planungsprozess mit sehr weitreichenden Auswirkungen. Sie betrifft nicht nur alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, sondern setzt die Leitplanken für die Entwicklung unserer Gemeinden in den kommenden Jahrzehnten. Dies rechtfertigt die Bildung einer begleitenden Kommission. Eine OPK hat mehrere Funktionen: Sie unterstützt den Prozess mit lokalem Wissen von in Herisau wohnhaften Personen, kann als "Spurgruppe" Resultate spiegeln und hat darüber hinaus eine Multiplikator-Funktion. Wünschbare Zusammensetzung: Vertretung der Verwaltung (v.a. Bauverwaltung), Vertretung Politik (GR), Vertretung von lokalen Fachpersonen (z.B. aus Architektur, Raumentwicklung, Verkehrsplanung), Vertretung von Interessengruppen (Gewerbe, Dorfbild, ev. lokalen Investoren), ev. Vertretungen aus Quartieren in einem erweiterten Kreis.	Rückmeldung Nach der Mitwirkung des Gemeinderichtplans soll eine parlamentarische Kommission eingesetzt werden. Die Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Einwohnerrates, bereitet die Geschäfte der Ortsplanung für die Beratung im Einwohnerrat vor. Auf die Bildung einer projektbegleitenden Ortsplanungskommission hat der Gemeinderat aber aus folgenden Gründen bewusst verzichtet. • Die zunehmend einengenden übergeordneten Vorgaben bzw. bestehende Faktenlage stehen einer offenen Herangehensweise mit einer breit zusammengesetzten Ortsplanungskommission entgegen. • Je nach Zusammensetzung ist eine solche Kommission entweder zu gross oder zu unausgewogen ist, was sich negativ auf den Prozess ausgewirkt hätte.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Mit den geplanten Mitwirkungsveranstaltung, die zu allen relevanten, Teilergebnissen stattfinden, wird der Einbezug sämtlicher Interessierten in geeigneter Weise sichergestellt.
144093	Antrag / Bemerkung Empfehlung: Wir regen an, für die Entwicklung von zentral gelegenen Arealen 1 bis 3 konkrete Fokusgebiete zu benennen, die in allererster Priorität entwickelt werden sollen. D.h. die Priorisierung der Arealentwicklungen mit Horizont "kurzfristig" ist zu verfeinern. Ein geeignetes Gebiet könnte das Areal Lindenhof sein, wo die Gemeinde Grundeigentum hat und somit die Einflussmöglichkeiten und Realisierungschancen gross sind. Aus unserer Sicht ist eine möglichst konkrete Benennung der nächsten Schritte und eines ungefähren Zeitplans anzustreben. Formulierung sinngemäss / beispielhaft: "In erster Priorität soll die Entwicklung des Areals Lindenhof angestossen werden. Ab Anfang 2026 wird ein Investorenwettbewerb ausgeschrieben, um ein gutes Projekt und einen geeigneten Partner für die Realisierung zu finden. So wird die Zeit bis zur Rechtskraft der Ortsplanungsrevision optimal genutzt." Begründung Mit der bevorstehenden Revision wird im Zonenplan die Voraussetzung für die Entwicklung zentral gelegener Gebiete geschaffen. An der Informationsveranstaltung vom 12. Mai 2025 wurde festgehalten, dass mit dem Ortsbaulichen Leitplan die Rahmenbedingungen bereits soweit konkretisiert sind, dass auch schon vor der Revision einzelne Arealentwicklungen gestartet werden können. Die Benennung von ersten, ganz konkreten Schritten könnte Verbindlichkeit und Vertrauen schaffen, dass trotz des Verzichts auf Einzonzonen (den wir explizit unterstützen) Entwicklung möglich ist, dass es voran geht.	Rückmeldung Das räumliche Leitbild bildet die Grundlage für den weiteren Ortsplanungsprozess. Im Rahmen der laufenden Gemeinderichtplanung werden die Inhalte des räumlichen Leitbildes in Form von Richtplanbeschlüssen aufgenommen und konkretisiert. Insbesondere für die Potenzialgebiete mit hoher Priorität werden konkrete Massnahmen mit zeitlicher Vorgabe festgesetzt. Anschliessend werden im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) die ersten Umsetzungsschritte erfolgen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
144305	Antrag / Bemerkung Übergeordnete Bemerkungen, Bedeutung historischer Ortskern: Begründung Insgesamt unterstützt die Teilnehmerin die konsensorientierte Stossrichtung der Ortsplanungsrevision und die dargestellte Innenentwicklungsstrategie. Wir bedanken uns bei der Gemeinde für die geleistete, grosse Arbeit. Die Bedeutung eines belebten, gut unterhaltenen historischen Dorfkerns mit hoher Aufenthalts-, Wohn-, Arbeits- und Erlebnisqualität ist für uns angesichts der angestrebten Innenentwicklung von entscheidender Wichtigkeit, um die Attraktivität von Herisau für die Bevölkerung und Auswärtige zu erhalten und das vorhandene Potenzial besser zu nutzen. Eine kontinuierliche, weiterführende Aufwertung des heutigen Zustands, insbesondere des Strassenraums, der Zentrumsplätze und der teilweise baulich stark vernachlässigten Altbauten ist zwingend weiterzuverfolgen. Dafür wird sich die Teilnehmerin weiterhin gerne einsetzen.	Rückmeldung Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis.
147354	Antrag / Bemerkung Potenzial der Aussenquartiere darstellen Begründung Uns fällt auf, dass für die Herisauer Aussenquartiere wie Saum, Schwänberg oder Schachen keine Quartierblätter erstellt wurden. Was ist die Begründung dafür? Im Gebiet Schachen mit eigenem Bahnhof könnte langfristig ein gewisses Entwicklungspotenzial gesehen werden für attraktive Wohnlagen für Arbeitskräfte, die sich Richtung Rapperswil/Zürich orientieren.	Rückmeldung Der Gemeinderat legt Wert darauf, auch die Aussenquartiere in der Planung zu berücksichtigen. Die fehlenden Quartierblätter werden im Rahmen der Überarbeitung noch erstellt.
147383	Antrag / Bemerkung Erklärungsbedarf Durchgrünungsstrategie	Rückmeldung Die Begriffe werden im Zuge der Überarbeitung des Planungsberichts präzisiert.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Begründung Die verwendeten Begriffe der "Durchgrünungsstrategie", insbesondere in den beiden schraffierten Kategorien, sind wenig verständlich. Was ist mit einer "Grünzäsur" gemeint? Worin besteht der Unterschied zwischen den "eng" schraffierten Flächen und den "breiter" schraffierten Flächen?	Breiter schraffierte Flächen markieren bebaute Siedlungsgebiete, in welchen bereits ein besonders hoher Grünanteil mit ökologisch wertvoller Bepflanzung vorhanden ist und erhalten oder angestrebt werden soll. Eng schraffierte Flächen bezeichnen konkret abgegrenzte Bereiche, welche als Freiflächen mit hohem Grünanteil für die Gliederung und dauerhafte Trennung von Siedlungsflächen erhalten werden sollen.
Nr. 1	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Die Präsentation sowie die A3 Broschüre waren spannend und aufschlussreich. Die Begriffe "2 aufwerten" und "3 weiterentwickeln" sind klar zu quantifizieren und verbindlich zu definieren. Begründung Die starre Ausnutzungsziffer verhindert oft eine sinnvolle Verdichtung. Anstelle der Ausnutzungsziffer sollen Aspekte wie Gebäudehöhen, Abstandsregelungen und allfällige Vorgaben zur Dachgestaltung die Baumasse für die Entwicklung definieren. "Aufwerten" heisst, dass auch adäquate Ersatzbauten ermöglicht werden. Damit soll, unter Beibehalt des Charakters, eine Entwicklung ermöglicht werden. Durch wirtschaftliches Bauen muss auch bezahlbarer Wohnraum gefördert werden. Für den Ersatz müssen qualitative Kriterien festgelegt werden. Es müssen Bedingungen geschaffen werden, unter denen neuzeitliches Bauen erhaltenswerte Qualitäten generieren ggf. in Form von Gestaltungszielen.	Rückmeldung Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis. Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) werden die Bauvorschriften überarbeitet. Dabei werden verschiedene Fragestellungen (z.B. Überprüfung der Ausnutzungsziffer) geklärt. Eine zumindest partielle Erhöhung der Ausnutzungsziffer wird in Betracht gezogen. Für die Überarbeitung des Baureglements prüft die Gemeinde unter Einbezug ortskundiger Architekten und Fachleuten die Einsetzung einer Arbeitsgruppe. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision wird zudem der Zonenplan Schutz überarbeitet. Künftig soll in den Ortsbildschutzzonen zwischen Struktur- und Substanzschutz differenziert werden. Dabei sind auch Anpassungen im Umfang der Schutzgebiete denkbar, inklusive gezielter Schutzentlassungen. Mit der laufenden Ortsplanungsrevision wird eine Klärung der Schutzthematik angestrebt.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Nr. 2	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Die Teilnehmerin bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die Teilnehmerin nicht direkt betroffen ist, wird auf eine Stellungnahme verzichtet.	Rückmeldung Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis.
Nr. 3	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Aufnahme von Kriterien zur Biodiversität in die Bauverordnung, die Raumplanung, in eine Schutzverordnung und ins räumliche Leitbild 2050. Begründung Es reicht nicht aus, Grünräume und Freiflächen zu definieren. Ein wesentlicher Punkt ist deren Qualität und deren Erhalt. Es sind, sofern möglich, im gesamten Siedlungsraum Neuanlagen gemäss den Biodiversitätskriterien vorzusehen. Für sämtliche Flächen sollte ein Pflegekonzept erarbeitet werden.	Rückmeldung Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis. Während die erwähnten Aspekte im räumlichen Leitbild aufgrund der übergeordneten Flughöhe vor allem als allgemeine Grundsätze enthalten sind, werden sie in der laufenden Gemeinderichtplanung bereits mit mehreren Richtplanbeschlüssen zu den entsprechenden Themen behördenverbindlich berücksichtigt. Es besteht die Absicht, anschliessend im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Baureglement) zu gewissen Themen auch konkrete und grundeigentümerverbindliche Bestimmungen aufzunehmen.
N. 4	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Ergänzen der Netzlücke für die Veloinfrastruktur entlang der Gossauerstrasse im Plan. Begründung Gemäss gemeinsamer Velo-Korridorstudie liegt die Veloinfrastruktur in Richtung Gossau auf der Kantonsstrasse. Auf Herisauer Seite besteht aber noch eine Netzlücke, die es zu schliessen gilt.	Rückmeldung Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis. Bei der Velo-Korridorstudie handelt es sich um die geplante Velovorzugsroute. Der entsprechende Abschnitt auf der Gossauerstrasse wird in den Gemeinderichtplan aufgenommen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Nr. 5	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Berücksichtigen des in der Landwirtschaftszone liegenden Grundstücks Nr. 4930 in der Siedlungsentwicklung nach innen. Vorziehen der Einzonung des Grundstücks. Begründung Die an das Grundstück angrenzenden Grundstücke werden dem Umstrukturierungsgebiet zugewiesen. Das Grundstück Nr. 4930 ist gut an die Infrastruktur angebunden und sollte daher eingezont werden, um die Siedlungsqualität im Quartier Schochenberg längerfristig zu garantieren. <i>[Hinweis: betrifft die Landwirtschaftszone im Gebiet Schochenberg]</i>	Rückmeldung Das benachbarte Umstrukturierungsgebiet am Schochenberg basiert auf einer bereits bekannten baulichen Entwicklung und bildet somit vor allem die realen Gegebenheiten ab. Es handelt sich nicht um eine strategische Massnahme der Innenentwicklung. Allfällige Neueinzonungsgebiete, bei denen die Realisierung einer hohen baulichen Dichte angestrebt wird, sollen möglichst an zentrumsnahen und gut erschlossenen Lagen ausgeschieden werden. Das betreffende Gebiet weist nicht die erforderlichen Lagequalitäten für eine Siedlungserweiterung auf und liegt zudem teilweise in einer provisorischen Grundwasserschutzzone. Auch wenn dies eine bauliche Entwicklung nicht zwingend ausschliesst, werden innerhalb von Grundwasserschutzzonen Neueinzonungen grundsätzlich vermieden. In der aktuellen Ortsplanungsrevision sind aufgrund der gesetzlich geforderten Siedlungsentwicklung nach innen und der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale keine grösseren Einzonungen möglich. Das Einzonungsbegehren kann daher nicht berücksichtigt werden.
Nr. 6	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Den Entwicklungsabsichten für das Gewerbegebiet an der Burghalden wird grundsätzlich zugestimmt. Die Berücksichtigung von Kaltluftströmen bei der Gebäudesetzung in der Industriezone wird nicht als erforderlich erachtet. Die vorgesehene Begrünung entlang der St. Gallerstrasse wird entlang der Nordseite innerhalb der Industriezone kritisch hinterfragt.	Rückmeldung Die Aussagen zu den Kaltluftströmen werden aufgrund fehlender Handhabbarkeit aus dem Quartierblatt gestrichen. Die im ortsbaulichen Leitbild verzeichneten Bauten sind als Orientierung zu verstehen und müssen nicht exakt so umgesetzt werden, sondern nur soweit dies möglich und sinnvoll ist.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Begründung Aufgrund der bestehenden Hanglage und der Lage unterhalb des Gleisfelds wird das Thema Kaltluftströme nicht als relevant beurteilt. Für die Eigentümer ist es zentral, allfällige Erweiterungen direkt mit dem Bestand verbinden zu können. Aufgrund betrieblicher Anforderungen, sowie möglicher Nutzungskonflikte mit Fassaden-Photovoltaikanlagen durch die Beschattung wird die Baumreihe entlang der Nordseite der St. Gallerstrasse kritisch beurteilt. Eine Durchlässige Gestaltung gegenüber dem Siedlungsrand wird als sinnvoll erachtet, im Bereich der Industriezonen soll jedoch eine Verdichtung stattfinden und zusammenhängende Geschossflächen maximiert werden.	
Nr. 7	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Die Unterlagen werden als stufengerecht, nachvollziehbar und inhaltlich grundsätzlich geeignet empfunden. Zum Areal Sonnental werden folgende Anträge gemacht 1. Streichung des Planeintrags «rote gestrichelte Linie / Wachteneggtunnel» 2. Erweiterung des "Siedlungsgebiets Wohnen / Arbeit gemäss Skizze. 3. Erweiterung der Umrandung «Änderung Nutzungsart» gemäss Skizze. a) Den Planeintrag «Bauliche Raumkante» am nördlichen Rand der Häuserzeile streichen. b) Die dunkelrote Fläche «Wohn- und Mischgebiet mit mittlerer Dichte» ist gegen Norden auszuweiten. c) Die Verdichtungskategorie ist von «2 Aufwerten» auf «3 Weiterentwickeln» zu erhöhen.	Rückmeldung Der Verlauf des Tunnels Wachtenegg wird aus dem Zukunftsbild gestrichen. Für eine künftige Entwicklung ist an der betreffenden Hanglage eine hohe bauliche Dichte vorstellbar. Die Dichtekategorie wird im ortsbaulichen Leitplan entsprechend angepasst. Die konkrete Zonierung wird im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) geprüft. Im Hinblick auf die geplante gesamtheitliche Entwicklung des Gebiets wird dem Antrag zur Streichung der baulichen Raumkante im ortsbaulichen Leitplan nachgekommen. Die Strategie im betreffenden Gebiet wird wie beantragt von «2 Aufwerten» auf «3 Weiterentwickeln» angepasst. Der Hinweis auf den provisorischen Gewässerraum wird hingegen vorerst beibehalten, bis die Gewässerräume durch den Kanton rechtskräftig ausgeschieden sind. Erste Erfahrungen zeigen, dass die provisorischen Gewässerräume eine realistische Annahme für die künftigen definitiven Gewässerräume darstellen und somit weiterhin eine sinnvolle Grundlage für die Gesamtbetrachtung darstellen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	d) Die Signatur «Prov. Gewässerraum» ist zu streichen. Falls nicht möglich, ist der Korridor im Sinne einer Leitbildaussage gegen Süden zu verschieben. Begründung 1. Der Tunnel Wachtenegg ist gemäss ASTRA-Entscheid bereits veraltet. 2. Aufgrund unattraktiver Wohnlage ist im Erdgeschoss zur Vermeidung von Leerständen eine Mischnutzung zielführender. Dies stellt eine konzeptionelle Fortsetzung der Parzellen im Westen dar. 3. Raumplanerisch zweckmässig und im Ortsbild verträglich, wenn im Hangbereich der Parzellen Nrn.186, 2133, und 2134 eine dichtere Zonenart definiert wird. Die Wohnqualität/Aussicht der angrenzenden Einfamilienhäuser ist nur marginal eingeschränkt und in Abwägung zumutbar. Mit einer Ausscheidung der WG4-Zone ist der Anschluss an die angrenzende Parzelle 3053 gewährleistet. a) Die bezeichnete «wichtige bauliche Raumkante» ist überholt. Die Häuserzeile fasst keinen öffentlichen Raum und wäre nur durch die historische Bebauung begründbar. Mit dem bewilligten Abbruch der Häuserzeile entfällt die Sinnhaftigkeit. b) Entspricht der Begründung für Punkt 3 c) Die Verdichtungskategorie «2 Aufwerten» ist mit dem in Aussicht gestellten Abbruch überholt und auf «3 Weiterentwickeln» zu erhöhen. d) Im juristischen Sinn gibt es keine Geometrie mehr für den Gewässerraum; es gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes. Der rote Strich wurde rein technisch per GIS-Puffer erstellt und hat keine strategische Bedeutung. Die Signatur «Prov. Gewässerraum» ist daher zu streichen. Alternativ ist der Korridor nach Süden zu verschieben.	

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Nr. 8	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung 1. Präzisierung, ob das Grundstück Nr. 3023 umgezont werden soll 2. Von der Zusatzklassifizierung "Fokus auf Durchgrünung (Bodendeckung und/oder Bepflanzung)" des Grundstücks Nr. 1714 ist abzusehen. Begründung Das Grundstück Nr. 3023 soll gemäss Leitplan zum Wohn- und Mischgebiet mit niedriger Dichte zugewiesen werden. Aktuell befindet es sich in der W2. Die Zusatzanforderung auf Parz. 1714 steht im Widerspruch zum Bauprojekt. Es wird auf das Baugesuch verwiesen. <i>[Hinweis: betrifft die Wohnzone im Gebiet Büel/Schlossstrasse]</i>	Rückmeldung Für die Parzelle Nr. 3023 ist keine Umzonung vorgesehen. Die Darstellung im ortsbaulichen Leitplan zeigt lediglich die bestehenden Wohn- und Wohn-/Gewerbezone in zusammengefasster Form, um die grundsätzliche Nutzungsverteilung darzustellen. Die Parzelle Nr. 1714 befindet sich an einer ortsbaulich anspruchsvollen Lage zwischen der Glatt und einer angrenzenden Häuserzeile mit erhaltenswerten Strukturen und einzelnen Schutzobjekten. Um diesen Schutzzhemen Rechnung zu tragen, ist im Sinne des Umgebungsschutzes eine angepasste Bebauung erforderlich. Ein gewisser Grünanteil mit entsprechender Bepflanzung bildet dabei einen wichtigen Gestaltungsaspekt.
Nr. 9	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung - Absehen der ersatzlosen Auszonung des Areals Bachwies - Absehen des Verzichts der Einzonung im Ifang sowie der einschränkenden planerischen Massnahmen im Mühle-/Hölzli-Areal - Gespräch zur Aussprache Begründung Die Entwicklungsabsichten gemäss dem räumlichen Leitbild 2050 haben erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Standortentwicklungsstrategie des Unternehmens für die Parzellen Nrn. 1116, 1794 und 4553. Um am Standort in Herisau festzuhalten und den Standort weiterzuentwickeln ist man auf die raumplanerische, baurechtliche sowie wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen und letztlich auf die behördliche Unterstützung angewiesen. Das Raumplanungsrecht verlangt ausdrücklich, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft geschaffen und erhalten	Rückmeldung Gestützt auf diese Eingabe hat eine Besprechung zwischen Vertretern des Gewerbebetriebs und der Gemeinde stattgefunden. Anlässlich dieser Besprechung haben die Vertreter des Gewerbebetriebs den Masterplan "Vision 2040+" vorgestellt. Bislang hatte die Gemeinde von der beabsichtigten Entwicklung keine Kenntnis. Entsprechend konnten diese Überlegungen auch nicht in den ortsbaulichen Leitplan einfließen. Aufgrund der Eingabe und der erwähnten Besprechung wird der ortsbauliche Leitplan so angepasst, dass er die baulichen Absichten gemäss Masterplan "Vision 2040+" unterstützt. Konkret wird das Areal südöstlich des eingedolten Huebbaches im Rahmen der Innenentwicklungsstrategie neu Gebiet für Weiterentwicklung (3) / Umstrukturierung (4) bezeichnet. Auf das Bezeichnen von wichtigen Raumkanten und zusätzlichen Grundelementen wird verzichtet. Der ortsbauliche Leitplan wird angepasst.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	werden. Auch wenn dies zwei von sich teilweise widersprechenden Zielen sind, erscheint es als Ziel für die Gemeinde und den Kanton Appenzell Ausserrhoden sehr bedeutsam.	Das Gebiet Ifang kann zum jetzigen Zeitpunkt aus übergeordneter Sicht nicht eingezont werden. Im Richtplan hingegen wird der Ifang als mögliche Siedlungserweiterung bezeichnet.
Nr. 10	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Aufhebung der Sonderbaulinien für Kantonsstrassen Begründung Die Sonderbaulinie wurde 2006 bzw. 2008 im Rahmen des kantonalen Projekts «Zubringer Appenzell» verabschiedet. Der 2025 veröffentlichten Korridorstudie «Nationalstrasse N25 – St. Gallen Winkeln – Herisau – Appenzell» kann entnommen werden, dass die Umfahrung nicht prioritär behandelt wird. Die Sonderbaulinie auf dem Grundstück ist daher unzweckmässig.	Rückmeldung Die Aufhebung der Sonderbaulinie liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Der Gemeinderat beabsichtigt die Aufhebung der Sonderbaulinie zu erwirken.
Nr. 11	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Im Rahmen einer Umfrage auf Social-Media wurden Jugendliche zu verschiedenen Themen der Ortsplanung befragt. Die Rückmeldungen zeigen einen klaren Bedarf an mehr Ausbildungsplätzen in Herisau und der näheren Umgebung sowie an zusätzlichen Sport-, Freizeit- und Gesundheitsangeboten auf. Quartiere werden für ihre Ruhe und das Gefühl, dass man sich kennt, geschätzt. Gleichzeitig besteht Bedarf an mehr Sicherheit. Gewünscht werden mehr öffentliche Spielplätze, insbesondere für Kleinkinder, sowie zusätzliche Räume für Aktivitäten. Die Sauberkeit in öffentlichen Bereichen sollte verbessert werden. Natur- und Grünräume	Rückmeldung Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis. Es ist ihm ein Anliegen, attraktive Begegnungsräume für Jugendliche zu schaffen. Dies erfordert eine konkrete Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Jugendlichen, beispielsweise im Rahmen eines gemeinsamen Workshops. Das Thema wird als Aufgabe in die Gemeinderichtplanung aufgenommen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	haben einen hohen Stellenwert, weshalb mehr Treffpunkte und Verweilflächen im Grünen gewünscht werden. Generell fehlen gemäss der Umfrage Treffpunkte für junge Erwachsene. In der Mobilität besteht Verbesserungsbedarf bei der Erschliessung einzelner Quartiere und bei den Busverbindungen am Abend.	
Nr. 12	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Von der Einzonung resp. Umzonung auf Parzelle Nr. 4536 ist abzusehen. Das Gebiet ist auszuzonen, mindestens aber in der heutigen Zone zu belassen. Begründung Die heute der Landwirtschaftszone zugewiesene Fläche des Grundstücks Nr. 4536 sowie die übrigen nördlich der Zufahrtsstrasse liegenden Grundstücke, welche in der WG2 liegen soll nicht weiter gestärkt und langfristig gesichert werden. Das Gebiet ist bereits heute für die bestehende Nutzung mit Lastwagenverkehr nicht hinreichend erschlossen. Bereits heute stellt sie ein hohes Risiko für die schwächeren Verkehrsteilnehmenden dar. Auch die Lage in einer provisorischen Grundwasserschutzzone eignet sich nicht für die Stärkung des heutigen Betriebsstandortes. Das Gebiet darf sich nicht weiter als Bauzone entwickeln, sondern sollte ausgezont werden. Der bestehende Betrieb in der WG3 darf bleiben, soll aber seine Tätigkeiten nicht weiter ausdehnen und ausbauen dürfen. Die gewerbliche Nutzung in der Landwirtschaftszone soll nicht weiter toleriert und mit der Einzonung legitimiert, sondern zurückgebaut werden. <i>[Hinweis: betrifft die Landwirtschaftszone im Gebiet Ramsen]</i>	Rückmeldung Das betreffende Gebiet im Ramsen wird bereits heute durch den ansässigen Gewerbebetrieb primär als Lagerfläche genutzt. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, bestehenden flächenintensiven Betrieben, eine geeignete planungsrechtliche Grundlage für den Fortbestand zu bieten. Für erwähnte Betriebstypen fehlen in der Gemeinde Herisau aktuell geeignete und verfügbare Arbeitszonenflächen. Grund dafür sind unter anderem die schwierigen topografischen Verhältnisse sowie auch die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes zur haushälterischen Bodennutzung. Aus diesen Gründen wird an dieser Lage eine Anpassung der Zonierung an den heutigen Zustand angestrebt. Dabei steht der Fortbestand des bestehenden Betriebs klar im Vordergrund. Die Ein- und Umzonung entspricht dem Ansatz des Gemeinderates, für flächenintensive Nutzungen (z.B. Lagerflächen) gezielt geeignete Standorte an periphereren Lagen vorzusehen. Es ist richtig, dass sich das Gebiet innerhalb einer provisorischen Grundwasserschutzzone befindet und in solchen Gebieten in der Regel von Neueinzonungen abgesehen wird. Da mit der geplanten Neueinzonung in erster Linie der Bestand abgebildet wird und innerhalb von Grundwasserschutzzonen bauliche Nutzungen unter Einhaltung des

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Grundwasserschutzes grundsätzlich möglich sind, besteht darin jedoch kein direkter Widerspruch. Die Rückmeldungen zur Verkehrssicherheit werden aufgenommen. Im Zusammenhang mit der geplanten Ein- bzw. Umzonung werden mögliche Verbesserungsmassnahmen – etwa die Ergänzung eines Trottoirs oder Fuss- und Velowegs – geprüft.
Nr. 13	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Der aktuell dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesene Teil des Grundstücks Nr. 1812 ist der gleichen Zone wie das umliegende Wohnquartier zuzuweisen. Begründung Die Anforderungen des kantonalen Richtplans für eine Neueinzonung ist erfüllt. Die beantragte Einzonung erweist sich als planerisch zweckmässig und steht im Einklang mit den angestrebten Entwicklungszielen. <i>[Hinweis: betrifft das Übrige Gemeindegebiet im Gebiet Aspen]</i>	Rückmeldung Bei den beschriebenen Bedingungen für Neueinzonungen handelt es sich um die Mindestanforderungen, welche übergeordnet auf kantonaler Stufe gelten. Allfällige Neueinzonungsgebiete, bei denen die Realisierung einer hohen baulichen Dichte angestrebt wird, sollen möglichst an zentrumsnahen und gut erschlossenen Lagen ausgeschieden werden. Das betreffende Gebiet weist nicht die erforderlichen Lagequalitäten für eine entsprechende Siedlungserweiterung auf. In der aktuellen Ortsplanungsrevision sind aufgrund der gesetzlich geforderten Siedlungsentwicklung nach innen und der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale keine grösseren Einzonungen möglich. Das Einzonungsbegehren kann daher aktuell nicht berücksichtigt werden.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Nr. 14	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Der an die Rechbergstrasse angrenzende Teil von Grundstück Nr. 4067 sei im Umfang von mindestens einer Bautiefe der Bauzone bzw. einer geeigneten Wohnzone zuzuweisen. Begründung Die Anforderungen des kantonalen Richtplans für eine Neueinzonung sind erfüllt. Die beantragte Einzonung erweist sich als planerisch zweckmässig und steht im Einklang mit den angestrebten Entwicklungszielen. <i>[Hinweis: betrifft die Landwirtschaftszone im Gebiet Langelen]</i>	Rückmeldung Bei den beschriebenen Bedingungen für Neueinzonungen handelt es sich um die Mindestanforderungen, welche übergeordnet auf kantonaler Stufe gelten. Allfällige Neueinzonungsgebiete, bei denen die Realisierung einer hohen baulichen Dichte angestrebt wird, sollen möglichst an zentrumsnahen und gut erschlossenen Lagen ausgeschieden werden. Das betreffende Gebiet weist nicht die erforderlichen Lagequalitäten für eine Siedlungserweiterung auf. Es ist durch das Tobel eines Seitenbaches des Schluchbaches strukturell vom angrenzenden Siedlungsgebiet getrennt und liegt zudem gemäss kantonalem Schutzzonenplan innerhalb einer Landschaftsschutzzone. Das Einzonungsbegehren kann daher nicht berücksichtigt werden.
Nr. 15	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Die Grundstücke Nrn. 4003 sowie 4366 sind auf mindestens einer Bautiefe der Bauzone bzw. der gleichen Zone wie das umliegende Wohnquartier zuzuweisen. Begründung Die Anforderungen des kantonalen Richtplans für eine Einzonung sind auf den beiden Grundstücken erfüllt. Dass sich die beantragte Einzonung als planerisch zweckmässig erweist, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass diese im Rahmen der Zonenplanrevision von November 2013 explizit so vorgesehen war und jetzt im Einklang mit den angestrebten Entwicklungszielen steht. <i>[Hinweis: betrifft die Landwirtschaftszone im Gebiet Rohren]</i>	Rückmeldung Bei den beschriebenen Bedingungen für Neueinzonungen handelt es sich um die Mindestanforderungen, welche übergeordnet auf kantonaler Stufe gelten. Allfällige Neueinzonungsgebiete, bei denen die Realisierung einer hohen baulichen Dichte angestrebt wird, sollen möglichst an zentrumsnahen und gut erschlossenen Lagen ausgeschieden werden. Das betreffende Gebiet weist nicht die erforderlichen Lagequalitäten für eine Siedlungserweiterung auf. Es liegt zudem gemäss kantonalem Schutzzonenplan innerhalb einer Landschaftsschutzzone. Das Einzonungsbegehren kann daher nicht berücksichtigt werden.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Nr. 16	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung 1. Die Unterlagen sind sehr umfänglich, komplex und könnten leserfreundlicher gestaltet sein. 2.1. Es ist zusätzliches Bauland einzuzonen. 2.2. Neben den vier Leitzielen wird auch die Erhöhung der Ausnützungsziffer als wichtiges Ziel erachtet. 2.3. Die verwendeten planerischen Begriffe und Zielsetzungen sind klarer vom tatsächlich Machbaren abzugrenzen, damit die Innenentwicklung nicht zusätzlich erschwert wird. 3. In den Entwicklungsabsichten wird im Thema Verdichtung zu zurückhaltend formuliert und dem Thema ISOS ein zu grosses Gewicht gegeben. Begründung 2.1. a) Die Erfahrungen mit der Innenentwicklung gemäss Raumplanungsgesetz sind durchzogen. Einsprachen führen zu Verzögerungen und höheren Kosten, was oft zu einer Sistierung der Projekte führt. 2.1. b) Gemäss Broschüre verfügt Herisau per Ende 2024 über Bauzonenreserven von rund 15 ha, welche ausreichen sollen, dem Wachstum gemäss den kantonalen Dichtevorgaben nachzukommen. Die Zielsetzung "Innenentwicklungspotenziale zu aktivieren und verbleibende Bauzonenreserven verfügbar zu machen" ist anzustreben, wird jedoch häufig durch Einsprachen verzögert oder gar verhindert.	Rückmeldung Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis. Die Ortsplanungsrevision basiert auf der aktuellen Gesetzgebung und den übergeordneten Planungsgrundlagen. In der aktuellen Ortsplanungsrevision sind aufgrund der gesetzlich geforderten Siedlungsentwicklung nach innen und der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale keine grösseren Einzonungen möglich. Das Einzonungsbegehren kann daher nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) werden die Bauvorschriften überprüft, resp. überarbeitet (z.B. Ausnützungsziffer). Eine zumindest partielle Erhöhung der Ausnützungsziffer wird in Betracht gezogen. Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) wird zudem der Ortsbildschutz überprüft und in den Ortsbildschutzzonen künftig stärker zwischen Struktur- und Substanzschutz differenziert. Damit verbunden sind auch Perimeteranpassungen der Schutzgebiete denkbar, inklusive gezielter Schutzentlassungen. Mit der laufenden Ortsplanungsrevision wird somit eine Klärung der Schutzthematik angestrebt.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	2.2. Bestehende Bauten aus den 60er und 70er überschreiten die geltende Ausnützung deutlich. Dadurch werden Ideen und Vorhaben einer Innenentwicklung verunmöglicht. Im Gemeindevergleich liegt die heutige AZ in den verschiedenen Zonen in Herisau deutlich tiefer. 2.3. Die Verwendung von allgemein formulierten Begriffen führen zu Widersprüchen und zur Verunmöglichung einer Innenentwicklung. Für Investoren ist es wichtig, dass bewilligungsfähige Renovationen, Aufstockungen, An- und Nebenbauten wirtschaftlich bleiben. 3. Zurückhaltend formulierte Begriffe können die Umsetzung der politisch angestrebten Innenentwicklung erschweren. Der politische Druck gegen das ISOS ist zunehmend vorhanden, weil ein wirtschaftliches Bauen verunmöglicht wird. Es gibt in jüngster Zeit Bundesgerichtsentscheide, die eine Entlassung aus dem ISOS zu Gunsten von Neubauten ermöglicht.	
Nr. 17	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Es ist zusätzliches Bauland einzuzonen. Baldige Einzonung des Areals Burghalden. Wenn notwendig auch in gestaffelter Freigabe zur Überbauung vorstellbar. Begründung 2.1. Die Erfahrungen mit der Innenentwicklung gemäss Raumplanungsgesetz sind durchzogen. Einsprachen führen zu Verzögerungen und höheren Kosten, was oft zu einer Sistierung der Projekte führt. 2.2. Gemäss Broschüre verfügt Herisau per Ende 2024 über Bauzonenreserven von rund 15 ha, welche ausreichen sollen, dem	Rückmeldung Es ist richtig, dass sich Innenentwicklungspotenziale teilweise nur mit erheblichem Aufwand und in längerfristigen Prozessen realisieren lassen. Ziel der Gemeinde ist es jedoch, diese Gebiete mit gezielten Massnahmen zu aktivieren und zu entwickeln, bevor neue Einzonungen in Betracht gezogen werden. Das Gebiet Burghalden stellt in diesem Zusammenhang eine wichtige strategische Reserve dar, falls die inneren Kapazitäten nicht im erwarteten Zeitraum genutzt werden können und die Gemeinde dadurch an Kapazitätsengpässe stösst. Kurz- bis mittelfristig besteht aufgrund der zahlreichen bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten jedoch keine Notwendigkeit für eine Einzonung.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Wachstum gemäss den kantonalen Dichtevorgaben nachzukommen. Die Zielsetzung "Innenentwicklungspotenziale zu aktivieren und verbleibende Bauzonenreserven verfügbar zu machen" ist wohl anzustreben, wird jedoch durch Einsprachen und Baulandhortung verhindert. 2.3. Die Erfüllung von raumplanerischen Vorgaben, fortgeschrittene Grundlagenplanung und eine mögliche zeitnahe Umsetzung sind Gründe, weshalb dem Areal Burghalden bei Einzonungsbedarf eine hohe Priorität zukommt.	Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision kann daher keine Einzonung in Aussicht gestellt werden. Mit dem vorliegenden räumlichen Leitbild und der laufenden Gemeinderichtplanung werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für eine spätere Einzonung geschaffen.
Nr. 18	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Es bestehen Bedenken zur Erweiterung des Wohngebiets Moosberg. Bestehende landwirtschaftliche Flächen gilt es zu erhalten. Entsprechend soll die Planung überdacht und auf nachhaltigere und schonendere Entwicklungsmöglichkeiten gesetzt werden. Begründung Die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sind eine wichtige Grundlage für die lokale Wirtschaft und leisten einen wertvollen Beitrag zum Naturschutz und Biodiversität. Die geplante zukünftige Entwicklung könnte das Ortsbild negativ verändern und zum Verlust der ortstypischen Charakteristik führen. Gemäss Leitbild reichen die Flächenreserven aus, um das Bevölkerungswachstum der nächsten 15 Jahre aufzunehmen, weshalb zuerst die bestehenden Siedlungsgebiete zu entwickeln sind, bevor neues Land am Siedlungsrand erschlossen und bebaut werden soll.	Rückmeldung Die beiden langfristigen Entwicklungsschwerpunkte für Wohnnutzungen wurden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Siedlungsgebiets festgelegt. Dabei wurden neben der Lagequalität und der Bebaubarkeit auch die Landschaftsverträglichkeit beurteilt. Eine landschaftsverträgliche Entwicklung ist zudem jeweils im Falle einer konkreten Planung nachzuweisen. Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wird in den langfristigen Entwicklungsgebieten noch keine Bauzonenzuweisung vorgenommen. Wie in der Eingabe erwähnt, hat die Siedlungsentwicklung nach innen Vorrang, und die Gemeinde setzt prioritär auf die Nutzung der bestehenden Innenentwicklungspotenziale, bevor grössere Neueinzonungen in Betracht gezogen werden. Gleichzeitig lassen sich diese Potenziale teilweise nur mit erheblichem Aufwand und über längere Zeiträume hinweg aktivieren. Die langfristigen Entwicklungsgebiete stellen daher eine strategische Reserve dar, falls die inneren Kapazitäten nicht im gewünschten Zeitraum genutzt werden können und die Gemeinde dadurch an Kapazitätsgrenzen stösst.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Aufgrund dieser Überlegungen wird am langfristigen Entwicklungsgebiet festgehalten. Eine allfällige Einzonung setzt jedoch die Erhältlichkeit des Baulands und der Nachweis der Landschaftsverträglichkeit voraus.
Nr. 19	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Das räumliche Leitbild wird als sehr langfristigt, komplex und wenig praxisnah wahrgenommen. Es bestehen Zweifel an der Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und politischen Akzeptanz. Betroffene Eigentümer und Eigentümerinnen sind frühzeitig, direkt und transparent über mögliche Einschränkungen und planerische Folgen zu informieren. Sondernutzungspläne sind offenzulegen, zu überprüfen und nur bei sachlicher Begründung weiterzuführen. Der bisherige Verlauf der Ortsplanungsrevision sowie die damit verbundenen Planungen und Entscheidungen des Ressorts Hochbau / Raumplanung und des Gemeinderats werden hinterfragt. Begründung In den vergangenen Jahren war die Ortsplanung von Verzögerungen, geänderten Rechtsgrundlagen oder politischen Auflagen geprägt, welche Investitionen und Entwicklungen gehemmt haben. Die lange Planungsperspektive bis 2050 wird als realitätsfern empfunden. Im Grundsatz ist eine zukunftsgerichtete Planung wünschenswert. Sie soll aber realistisch wie zahlbar sein und der Mehrheit der Stimmbürger gerecht werden. Ohne Transparenz und frühzeitige Einbindung der Grundeigentümer fehlt die notwendige Akzeptanz.	Rückmeldung Beim räumlichen Leitbild handelt es sich um eine zukunftsgerichtete Strategie (Vision). Es ist selbstredend, dass sich eine Vision über einen längeren Zeitraum erstreckt. Das Leitbild ist aber weder behörden- noch grundeigentümergebunden. Sämtliche Sondernutzungspläne sind öffentlich einsehbar. Sie werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision überprüft und in begründeten Fällen aufgehoben. Planungen sind immer zukunftsgerichtet. Für ein klärendes Gespräch stehen Vertreter der Gemeinde gerne zur Verfügung.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Nr. 20	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung 1. von der Sondernutzungsplanpflicht im Steigareal ist abzusehen; 2. die Unterschutzstellung der Villa Steig (Gschwend) ist aufzuheben; 3. die Parz. Nrn. 1216, 1217, 1218, 3570 und 3571 sind als Wohn- und Mischgebiet mit hoher Dichte (WG 5) zu klassifizieren; 4. die Parz. Nrn. 1292, 1293, 3540 und 3541 sind als Arbeitszone (WG 4) zu klassifizieren 5. von sämtlichen Baumreihen entlang der Parzellen ist abzusehen. Begründung Die Sondernutzungsplanpflicht für das Steigareal ist angesichts der geplanten Überbauungsstudie nicht zielführend bzw. schränkt die laufenden Planungsarbeiten in wesentlichem Umfang ein. Die Villa Steig ist auffällig. Angesichts der geplanten Überbauungsstudie soll die Möglichkeit eingeräumt werden, analog dem Vorgehen im Zusammenhang mit dem Schutzobjekt Brühlhof, über die Villa Steig frei zu verfügen. Die Zuweisung der Parzellen soll gemäss dem 2015 erarbeiteten Teilzonenplan erfolgen. Die geplanten Baumreihen sind unverhältnismässig sowie unzweckmässig. Angesichts der geplanten Überbauungsstudie sollte Planungsfreiheit bzgl. der Erschliessung des Steigareals an der Ostseite gegeben sein.	Rückmeldung Das "Räumliche Leitbild 2050" macht unter anderem Aussagen zur Nutzungsentwicklung in Herisau. Dabei wird das Steigareal als strategisches Potenzialgebiet Arbeitszonen bezeichnet. Entsprechend liegt das Bekenntnis der Gemeinde vor, das Steigareal neu dem Siedlungsgebiet Arbeiten zuzuweisen. Es ist beabsichtigt, für das Areal einen Studienauftrag im Einladungsverfahren zu initiieren. Eine entsprechende Auftragsbestätigung für die Durchführung des Studienauftrages liegt vor. Für das erwähnte Potenzialgebiet sind im "Räumlichen Leitbild 2050" verschiedene Entwicklungsziele definiert, die es im zu erarbeitenden Programm für den Studienauftrag zu berücksichtigen gilt. Unter anderem soll die Raumnutzerdichte erhöht, hochwertige Gewerbenutzungen angesiedelt werden und der Umgang mit dem vorhandenen Kulturobjekt aufgezeigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird von einer Schutzentlassung abgesehen. Beim Areal handelt es sich um ein Erneuerungsgebiet. Entsprechend ist das Ausscheiden einer Sondernutzungsplanpflicht mit dem Zweck Erneuerung vorgesehen. Das ermöglicht entsprechend Abweichungen von der Grundnutzung. Letztlich wird entscheidend sein, welche Erkenntnisse sich aus dem Studienauftrag ergeben.
Nr. 21	Separater Brief (zusammengefasst) Antrag / Bemerkung Zu den Quartierblättern Z1 und RS3 werden keine Bemerkungen gemacht, zu HO1 hingegen schon. Feststellungen und Fragen zur Parzelle Oberdorfstr.124 mit dem folgenden Fazit: Eine sinnvolle und wirtschaftliche bauliche Entwicklungsmöglichkeit für die Parzelle Oberdorfstr. 124 ist im Leitbild leider nicht abgebildet und wird deshalb in die weiteren	Rückmeldung Um der angestrebten Entwicklung Rechnung zu tragen, wird im ortsbaulichen Leitplan für das Gebiet die Strategie 3 «Weiterentwickeln» festgelegt. Die entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen werden anschliessend im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) geschaffen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Planungsschritte nicht einfließen. Mit Ersatzbauten könnte die heutige Dichte bzw. Nutzung nicht mehr erreicht werden. Somit kann eine zeitgemässe, notwendige Erneuerung im bisherigen Umfang nicht umgesetzt werden. Ein Ersatzbau könnte heutige Nachteile der Ausrichtung aufnehmen und neue, moderne Wohnungen für Herisau schaffen.	